

# Notar und Unternehmen

Die rechtliche Begleitung von Unternehmen gehört zu den Kernkompetenzen der Notare. Von der Gründung des Unternehmens bis zur Organisation der Nachfolge kann der Notar dem Unternehmen mit Beratung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen zur Seite stehen.

## Rechtsformwahl

Bereits vor der eigentlichen Gründung steht eine entscheidende Weichenstellung an: Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben? Es steht eine ganze Palette von Möglichkeiten zur Verfügung:

- das Einzelunternehmen, im Handelsregister eingetragen oder nicht
- die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, GbR)
- die Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- die Partnerschaftsgesellschaft
- die Kommanditgesellschaft, vielleicht in der Spezialform der GmbH & Co. KG
- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- die Unternehmergesellschaft – UG (haftungsbeschränkt) oder
- die Aktiengesellschaft (AG)

Welche Rechtsform die richtige ist, lässt sich nicht pauschal sagen.

Ihr Notar kennt die Vor- und Nachteile aller Unternehmensformen und wird Ihnen – in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater - helfen, die für Sie richtige Wahl zu treffen.

## Vertragsgestaltung

Immer, wenn sich zwei oder mehr Personen zu einer Gesellschaft zusammentun, wird ein Gesellschaftsvertrag geschlossen. Bei der GmbH und der Aktiengesellschaft schreibt das Gesetz die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages vor. Bei den übrigen Gesellschaftsformen genügt ein mündlich geschlossener Vertrag; das Gesetz regelt dann das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern. Allerdings passen die allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen in den seltensten Fällen zu dem konkreten Unternehmen und so sind unangenehme Überraschungen vorprogrammiert.

Besser ist es, unter fachkundiger Beratung durch Ihren Notar einen speziell auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Gesellschaftsvertrag zu schließen. Das gilt nicht nur bei GmbH und Aktiengesellschaft, sondern auch bei GbR, OHG, Partnerschaftsgesellschaft und KG und natürlich auch für den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder Vorstands.

## Handelsregisterangelegenheiten

Alle Unternehmensgründungen – außer Kleingewerbe – müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Dasselbe gilt für wesentliche Veränderungen der Unternehmen (etwa Veränderung des Unternehmensgegenstandes oder Sitzverlegung). Ihr Notar entwirft die erforderlichen Registeranmeldungen, und reicht sie nach Beglaubigung Ihrer Unterschrift beim Registergericht ein. Seit einigen Jahren wird dabei kein Papier mehr verschickt, sondern der Notar bereitet die Daten elektronisch auf und versendet sie an das Gericht, wo sie nach Prüfung unmittelbar freigeschaltet werden können. Auf diese Weise unterstützen die Notare Sie bei der Erledigung der Formalitäten und haben gleichzeitig erheblich zur Beschleunigung des Handelsregisterverfahrens beigetragen.

Und wenn Sie Informationen über andere Unternehmen aus dem Handelsregister brauchen, kann Ihnen Ihr Notar ebenfalls behilflich sein und Handelsregisterausdrucke oder Vertretungsbescheinigungen erstellen.

## **Umwandlungen**

Wenn Ihr Unternehmen wächst und sich die Rahmenbedingungen verändern, kann es sinnvoll werden, die Rechtsform zu wechseln (z.B. vom Einzelunternehmen zur GmbH oder von der GmbH zur Aktiengesellschaft). Diese komplexen Rechtsvorgänge nach dem Umwandlungsgesetz weiß Ihr Notar ebenso kompetent zu gestalten wie Unternehmensfusionen (Verschmelzung) oder Teilungen (Ausgliederung oder Abspaltung).

## **Ehevertrag**

Verheiratete Unternehmerinnen und Unternehmer sollten Vorsorge dagegen treffen, dass der Bestand des Unternehmens durch eine eventuelle Scheidung gefährdet werden könnte. Denn ohne ehevertragliche Regelung gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Bei Scheidung muß dann alles, was während der Ehe erwirtschaftet worden ist, auch das Unternehmen, wertmäßig geteilt werden. Dieser Zugewinnausgleichsanspruch kann zu gefährlichen Liquiditätsengpässen führen. Die Lösung dieses Problems liegt aber meist nicht in der früher von vielen Unternehmern favorisierten einfachen Gütertrennung.

Ihr Notar kann mit Ihnen und Ihrem Partner einen für Ihre Ehe maßgeschneiderten Vertrag erarbeiten, welcher die Nebenwirkungen der Gütertrennung vermeidet. Dabei kann der Notar Ihnen auch helfen, Ihr Privatvermögen wirksam vor möglichen Haftungsrisiken zu schützen.

## **Vorsorgevollmacht**

Wenn ein Unternehmer krankheitsbedingt über einen längeren Zeitraum seine wirtschaftlichen Angelegenheiten nicht erledigen kann, ist sein Unternehmen zunächst führunglos, was sehr schnell existenzbedrohend werden kann. Fehlt für diesen Fall eine vorsorgende Regelung, dann bestellt das Amtsgericht einen Betreuer, der unter Kontrolle des Gerichts die unternehmerischen Entscheidungen zu treffen hat. Wer das vermeiden möchte, der bevollmächtigt vorsorglich noch in gesunden Tagen eine Person seines Vertrauens, damit die Geschäfte in Sinne des Unternehmers ohne bürokratische Hürden weitergeführt werden können.

Ihr Notar berät Sie gerne.

## **Erbrecht**

Für jedes Unternehmen stellt sich die Frage, wer es weiterführt, wenn der Gründer verstirbt. Diese Person muß sorgfältig ausgewählt sein und nur in den wenigsten Fällen wird die gesetzliche Erbfolge den richtigen Erben liefern, zumal sie fast immer zu Erbengemeinschaften führt. Mit einem für Ihre Situation passenden Testament oder Erbvertrag können Sie die Lebensfähigkeit Ihres Unternehmens dauerhaft sichern. Und weil niemand weiß, wann der Erbfall eintritt, ist es nie zu früh, sich mit diesem Thema zu befassen.

Ihr Notar ist Experte im Erbrecht.

## **Unternehmensnachfolge**

Eine der wichtigsten Aufgaben für jeden Unternehmer ist die Organisation seiner Nachfolge, damit sein Lebenswerk auch dann noch Früchte tragen kann, wenn der Gründer schon den Ruhestand genießt. Bei der Gestaltung des Unternehmensverkaufs oder der Übergabe in der Familie kommt dem Notar neben anderen Beratern eine zentrale Rolle zu. Schließlich soll eine ausgewogene Regelung gefunden werden, die den konkreten Bedürfnissen des Übergebers, des Unternehmens und des neuen Unternehmers gleichermaßen Rechnung trägt.

Gehen Sie diese Aufgabe rechtzeitig an und sprechen Sie mit Ihrem Notar, um auch die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten der gleitenden Übergabe kennen zu lernen.